

4. Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die WB ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten entsprechend Ziff. 2. Sie verrechnen Spitzenbeträge entsprechend Ziff. 3 mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die WB fest.
5. Beträge der Nettogewinnabführung in Höhe von 50% des Betrages der tatsächlichen Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für das Quartal sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und WB mit der zweiten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an den Staatshaushalt abzuführen.

Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der ersten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die VVB ab.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate regeln die Abführung von Nettogewinn an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.

Finanzschuld gegenüber dem Staat

6. Ist in den volkseigenen Betrieben, Kombinate und WB, die sich nach Anwendung des Abschnitts II Ziff. 3 dieser Richtlinie ergebende Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) höher als der erwirtschaftete Nettogewinn, so entsteht in Höhe dieser Abweichung am Jahresende eine Finanzschuld gegenüber dem Staat. In diesen Fällen ist die Nettogewinnabführung nur bis zur Höhe des erwirtschafteten Nettogewinns zu leisten.

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben die Rüdestände in der Abführung von Nettogewinn an den Staat unter Berücksichtigung im Planjahr eingesetzter Fonds entsprechend Ziff. 7 am Jahresende als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Die Finanzschuld ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen hat zum 30. Juni und 31. Dezember durch das übergeordnete Organ zu erfolgen.

7. Die Finanzschuld ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinate und WB im Folgejahr zu tilgen. Die Tilgung ist aus dem verbleibenden Anteil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen. Darüber hinaus kann eine Tilgung erfolgen aus Mitteln des Reservefonds volkseigener Kombinate und WB sowie aus Mitteln des Gewinnfonds, soweit planmäßig keine andere Verwendung festgelegt wurde. Zur Tilgung von Finanzschulden können auch Mittel des Verfügungsfonds und des Repräsentationsfonds verwendet werden.
- Als Tilgung gilt auch der an den Staatshaushalt abgeführte Anteil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.
8. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehende Finanzschuld nach den Festlegungen gemäß Ziff. 7 zu tilgen.

Amortisationsabführung

9. Soweit die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und WB planmäßig

Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag an den Staatshaushalt zu leisten.

10. Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinate legen die WB die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Kombinatebetrieben.

Abführung von Exportgewinnen an den Staat für ausgewählte Exportbetriebe

11. Der Exportgewinnanteil des Betriebes* ergibt sich aus der Anwendung der staatlichen Plankennziffer „Exportgewinnanteil des Betriebes in Prozent“ auf den erwirtschafteten Exportgewinn. Der an den Staat abzuführende Teil des Exportgewinns ergibt sich aus der Differenz von Exportgewinn und Exportgewinnanteil des Betriebes.
12. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und WB leisten die Abführungen des Exportgewinns an den Staat bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats in gleichen Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan für die einzelnen Monate bestätigten Betrag. Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportergebnisses zu leistenden Abführungen jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats.
13. Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die WB ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten entsprechend dem mit dem Betriebsplan bestätigten Betrag.
- Sie verrechnen Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und den auf Grund des tatsächlichen Exportgewinns zu leistenden Abführungen jeweils mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die WB fest.

V.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
2. Am 1. Januar 1972 treten außer Kraft:
- die Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 41),
 - die Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 279).

Berlin, den 29. November 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

* Berechnung gemäß Anordnung vom 16. April 1971 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (Sonderdruck Nr. 703 des Gesetzblattes, S. 13)